

Hauptsatzung der Gemeinde Barendorf



Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 22.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Barendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barendorf zeigt auf goldenem Grund einen grünen Wall mit zwei Laubbäumen und zwei Gräben (Lüneburger Landwehr) und im Fuß auf blauem Grund sechs goldene Rosen.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und gold, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Barendorf“.
- (4) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG

Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden,

dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

- (2) In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der B 216 (Bildungs- und Tagungsstätte Ostheide).
- (4) Satzungen und Verordnungen werden ferner nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Barendorf unter www.barendorf.info veröffentlicht.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonbandaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates im Vorfeld darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde und Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Barendorf, den 22.06.2026

Heike Kruse
Gemeindedirektorin